

MAURETANIEN

Beschluss des Ministeriums für ländliche Entwicklung und Umwelt Nr. 1350 zur Festlegung der Grenzübertrittsstellen, über die Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in das Staatsgebiet eingeführt oder durch es durchgeführt werden dürfen

(Arrêté Ministère du Développement rural et de l'Environnement n° 1350 fixant la liste des ports et des postes frontières par lesquels peut avoir lieu l'entrée ou le transit dans le territoire national des végétaux et produits végétaux)

Quelle: www.fao.org/faolex/, aufgerufen am 30.05.2017

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Französischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 20.08.2020)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Beschluss des Ministeriums für ländliche Entwicklung und Umwelt Nr. 1350 zur Festlegung der Grenzübertrittsstellen, über die Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in das Staatsgebiet eingeführt oder durch es durchgeführt werden dürfen

...

Artikel 1. Gemäß Artikel 16 der Durchführungsverordnung 062-2002 vom 25. Juli 2002 für das Gesetz Nr. 042/2000 vom 26. Juli 2000 über den Pflanzenschutz wird mit diesem Beschluss die Liste der Grenzübertrittsstellen, über die Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in das Staatsgebiet eingeführt oder durch es durchgeführt werden dürfen, festgelegt.

Artikel 2. Die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen für alle Zollverfahren – mit Ausnahme der unterbrechungsfreien Durchfuhr von Grenze zu Grenze durch das Staatsgebiet – unterliegt zwingend der Kontrolle gemäß den geltenden pflanzengesundheitlichen Bestimmungen.

Artikel 3. Die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen in das Staatsgebiet und deren Durchfuhr darf nur über die nachfolgend genannten Zollstellen erfolgen:

- Port de l'Amitié Nouakchott
- Flughafen Nouakchott
- Porte Autonome Nouadhibou
- PK 55 Grenzübertrittsstelle Nouadhibou
- Zollstelle Rosso
- Zollstelle Baghdad
- Zollstelle Gani
- Zollstelle Tekane
- Zollstelle Lexeïba,
- Zollstelle N'Diago,
- Zollstelle Birette.
- Zollstelle M'Bagne,
- Zollstelle Aere M'Bare,
- Zollstelle Tintane,
- Zollstelle D'Touil,

- Zollstelle Kobeni,
- Zollstelle Djigueni,
- Zollstelle Bousteïla,
- Zollstelle Adel Bagrou,
- Zollstelle Fasala Nera,
- Zollstelle Timbedra,
- Zollstelle Kankossa.
- Zollstelle Djeol,
- Zollstelle Matam,
- Zollstelle Sagne,
- Zollstelle Gouraye,
- Zollstelle Khabou,
- Zollstelle Diaguily,
- Zollstelle Bouly,
- Zollstelle Ould Yenge,
- Zollstelle Wompou.

Einfuhren auf dem Postweg erfolgen über die Zollpostämter.

Artikel 4. Der Generalsekretär des Ministeriums für Handel, Handwerk und Tourismus und der Generalsekretär des Ministeriums für ländliche Entwicklung und Umwelt sind für die Anwendung dieses Beschlusses verantwortlich...

Geschehen zu Nouakchott, den 02.12.2002

BOYDIEL OULD HOUMEID

ISSELMOU OULD ABDEL KADER